

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/25 9ObA422/97t, 8ObA130/99x, 9ObA123/01f, 8ObA30/13i, 9ObA99/14w, 8ObA21/19z, 9ObA118/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1998

Norm

ABGB §1158

AngG §19 Abs1

VBG §4 Abs3

Rechtssatz

Die zeitliche Dauer einer Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Dienstverhältnisses kann kalendermäßig fixiert sein oder an ein bestimmtes Ereignis anknüpfen, dessen Eintritt zum Zeitpunkt der Vereinbarung feststeht. Es genügt, wenn der Endzeitpunkt objektiv feststellbar und der willkürlichen Beeinflussung durch die Vertragsparteien entzogen ist. (Hier: An den Wiedereintritt einer Dienstnehmerin gebundene Befristung.)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 422/97t

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 422/97t

- 8 ObA 130/99x

Entscheidungstext OGH 12.08.1999 8 ObA 130/99x

Beisatz: Hier: § 1158 ABGB, § 19 Abs 1 AngG. (T1)

- 9 ObA 123/01f

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 9 ObA 123/01f

nur: Es genügt, wenn der Endzeitpunkt objektiv feststellbar und der willkürlichen Beeinflussung durch die Vertragsparteien entzogen ist. (T2)

- 8 ObA 30/13i

Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 ObA 30/13i

Auch

- 9 ObA 99/14w

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 ObA 99/14w

Auch; Beisatz: Dieser Judikatur liegt der Gedanke zugrunde, dass der Dienstnehmer nicht darüber im Ungewissen bleiben soll, zu welchem Zeitpunkt sein Dienstverhältnis endet. (T3)

Beisatz: Dies kann bei einer ohnehin in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten, die mit ihrem Einverständnis vorübergehend eine höherwertige, als im Dienstvertrag vereinbarte Tätigkeit verrichtete, nicht der Fall sein. (T4)

- 8 ObA 21/19z

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 ObA 21/19z

- 9 ObA 118/20y

Entscheidungstext OGH 24.03.2021 9 ObA 118/20y

Vgl; Beisatz: Hier: § 14 Z 6 2. Satz des Kollektivvertrags für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen - Behördlich angeordnete Schließung aufgrund der SARS-CoV-Pandemie zum 15. 3. 2020. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109439

Im RIS seit

27.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at